

S. 283 / Nr. 60a Personenrecht (d)

BGE 55 II 283

60. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Dezember 1929 i. S. Sektion Basel des Schweiz. Verbandes des Personals öffentlicher Dienste gegen Gewerkschaftskartell Basel.

Seite: 283

Regeste:

Verhältnis zwischen örtlichen Gewerkschaften, dem Zentralverband solcher und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund einerseits, einem örtlichen Gewerkschaftskartell anderseits. Bedeutung angeblicher Unbotmässigkeit des letzteren für die weitere Zugehörigkeit der örtlichen Gewerkschaften zu ihm.

A. - Der Kläger ist ein Verband der im Kanton Baselstadt bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen, welche auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, mit dem Zweck der Wahrung der ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse innerhalb der heutigen Gesellschaft und der Mitarbeit an der Befreiung derselben aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung, der u. a. zu erreichen gesucht wird durch die Zusammenfassung und das planmässige, zielbewusste Zusammenwirken der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft im Kampf um günstigere Arbeits- und Existenzverhältnisse. Die Organe des Klägers sind die Urabstimmung, die Kartellversammlung, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission, das Schiedsgericht, das Arbeitersekretariat. Die Kartellversammlung besteht aus den Präsidenten der Sektionen und den von diesen gewählten Delegierten. «Präsidenten oder Delegierte, welche dreimal an den Delegiertenversammlungen fehlen, sollen von den betreffenden Sektionen unverzüglich ersetzt werden. Zu diesem Zwecke sind die Sektionen zu fortwährender Kontrolle des Besuches ihrer Delegationen verpflichtet.» Arbeitersekretariat ist das

Seite: 284

vom Kläger unterhaltene Bureau mit ständigen besoldeten Angestellten... Der Austritt steht jeder Gewerkschaft frei, jedoch kann derselbe nur auf Ende eines Geschäftsjahres nach einer vorhergegangenen halbjährigen Kündigung vollzogen werden. Der Austritt wird nur dann rechtskräftig, wenn die austretende Sektion allen ihren finanziellen Verpflichtungen dem Kläger gegenüber nachgekommen ist.

Die Beklagte wird gebildet aus im öffentlichen Dienste des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinde Basel stehenden Personen. Sie ist ein Glied des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste. Für ihre Mitglieder sind Verbands- und Sektionsstatuten massgebend. Dieser Verband ist nach seinen Statuten eine auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehende Gewerkschaft, bestehend aus Personen beider Geschlechter, die in Gemeinde-, kantonalen, eidgenössischen oder gemischt-staatlichen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben beschäftigt sind... Der Verband ist ein Glied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes... Er bezweckt, die geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere die Übernahme der Produktion in die Hände der Arbeitenden vorzubereiten und in Verbindung mit der gesamten internationalen Arbeiterschaft die Klassenherrschaft zu beseitigen... Für die Sektionen sind in erster Linie die Verbandsstatuten sowie die anderen Verbandsbeschlüsse massgebend. Die Sektionen sind verpflichtet, sich den bestehenden lokalen und kantonalen Arbeiterunionen und Gewerkschaftskartellen anzuschliessen.

Die Beklagte ist bzw. war nach ihren Statuten Mitglied des Klägers.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle aufgestellt, deren Art. 5 lautet: «Die Gewerkschaftskartelle sind nicht kompetent, selbstständig Bewegungen zur Erzielung besserer Lohn- und

Seite: 285

Arbeitsbedingungen oder zu andern Zwecken einzuleiten und durchzuführen...»

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger von der Beklagten dessen rückständige Mitgliederbeiträge für die erste Hälfte des Jahres 1928 und einen Teil des Jahres 1927 im Betrage von 4765 Fr. 50 Cts.

Die Beklagte bringt für die Verweigerung dieser Beiträge folgende Gründe vor:

Unmittelbar nach der Annahme des eidgenössischen Beamtengesetzes Ende Juni 1927 durch die Bundesversammlung haben die daran interessierten Personalverbände, Mitglieder des Gewerkschaftsbundes wie auch des Gewerkschaftskartells Basel (des Klägers) ihre Zustimmung zum

Gesetz erklärt, und als die Kommunistische Partei das Referendum dagegen ergriff, habe das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes sich gegen die Unterstützung des Referendums ausgesprochen. Im Widerspruch hiezu habe ein Arbeitersekretär des Klägers im «Basler Vorwärts» zur Unterzeichnung des Referendums aufgefordert und vor dem Basellandschaftlichen Gewerkschaftskartell dafür gesprochen, und ebenso der Kassier in einer Versammlung der Telephonarbeiter. Der Kläger habe auf den 5. August 1927 eine allgemeine Gewerkschaftsversammlung zur Besprechung des eidgenössischen Beamten- bzw. Besoldungsgesetzes mit zwei Referenten einberufen, wo der Präsident des Klägers den Vorsitz geführt, ein Vertreter des Vorstandes des Klägers Unterstützung des Referendums empfohlen, der Vorsitzende die Beschimpfung der Gegner geduldet und schliesslich eine die Unterzeichnung des Referendums empfehlende Resolution zur Abstimmung gebracht habe.

Auf dies hin beschloss der Schweizerische Gewerkschaftskongress vom 24./5. September 1927, den Kläger von der Liste der anerkannten Kartelle zu streichen und damit die Sektionen der Verbände in Basel von der Verpflichtung zur Zugehörigkeit zum Kartell zu entbinden. Folgenden Tages ersuchte der Schweizerische Verband des Personals

Seite: 286

öffentlicher Dienste die Beklagte, die Beiträge an den Kläger zu sperren, bis die Frage der weiteren Mitgliedschaft der Beklagten beim Kläger abgeklärt sei. In Bestätigung einer (mündlichen) Mitteilung ihres Kassiers brachte die Beklagte dies am 4. November dem Kläger zur Kenntnis, mit dem Beifügen, dass der Vorstand am Vortage mehrheitlich beschlossen habe, die Beitragssperre vorläufig bestehen zu bleiben, und in nächster Zeit solle eine Sektionsversammlung zu dieser Angelegenheit Stellung beziehen. Am 12. Dezember sodann schrieb die Beklagte an den Kläger: «Hiermit bringen wir euch zur Kenntnis, dass unsere Sektion im Kartellkonflikt dem Antrage des Gewerkschaftsbundes zugestimmt hat. Aus diesem Grunde lässt sie sich im alten Kartell nicht mehr vertreten. Demgemäss sind die auf unsere Sektion lautenden Kartelldelegiertenmandate aufzuheben.»

B. - Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat am 23. August 1929 die Klage zugesprochen.

C. - Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell für den Mehrbetrag über die bis zum 25. September 1927 aufgelaufenen 1235 Fr. hinaus, subeventuell für den Mehrbetrag über einen nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrag hinaus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- ...

2.- Die Beklagte macht geltend, ihre Mitgliedschaft beim Kläger sei ohne weiteres erloschen durch den Beschluss des Schweizerischen Gewerkschaftskongresses, der dem Kläger die Anerkennung als Gewerkschaftskartell entzogen habe. Allein durch ihren Beitritt hatte sich die Beklagte den Statuten des Klägers unterworfen, welche eine keiner weiteren Ergänzung bedürftige Ordnung des Austrittes enthalten, die nichts derartiges vorsieht. Auch ist nicht ausdrücklich etwas von den Statuten abweichendes vereinbart worden, wobei sich übrigens noch

Seite: 287

fragen würde, ob dies Geltung beanspruchen könnte ohne Rücksicht auf das allfällig gegenteilige Interesse der übrigen Mitglieder des Klägers und vor allem Dritter, die im Vertrauen auf die noch für das ablaufende und folgende Jahr in sicherer Aussicht stehenden Mitgliederbeiträge mit dem Kläger in rechtsgeschäftlichen Verkehr getreten sein mögen. Endlich haben sogar die damals geltenden Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes noch nichts enthalten, was der weiteren Mitgliedschaft der Beklagten beim Kläger infolge den diesem vorgeworfenen Vorgängen und der vom Gewerkschaftskongress daran geknüpften Folge entgegengestanden hätte. Die Beklagte selbst hat sich denn auch keineswegs ohne weiteres an den Beschluss des Schweizerischen Gewerkschaftskongresses gekehrt, sondern ihre Zugehörigkeit zum Kläger von ihrer eigenen Willensentschliessung abhängig machen wollen, wie sich aus der anschliessenden Korrespondenz ergibt. Hiemit steht der heute eingenommene Standpunkt in unlösbarem Widerspruch. Hätten übrigens die dann geänderten Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes schon damals gegolten, so hätte doch gegebenenfalls die Beklagte vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund nur veranlasst werden können, beim Kläger in der Weise auszutreten, wie es dessen Statuten gestatteten.

3.- Sodann behauptet die Beklagte, beim Kläger habe eine Umwandlung des Vereinszweckes stattgefunden, welche sie sich nicht gefallen zu lassen brauche. Allein in dieser Beziehung ist der Hinweis auf den Beschluss des Schweizerischen Gewerkschaftskongresses betreffend Entziehung der Anerkennung des Klägers als Gewerkschaftskartell unbehelflich. Denn als sich der Kläger seine Statuten gab, hat er sich nicht zum Zweck gesetzt, ein vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund

anerkanntes Gewerkschaftskartell, und nichts anderes, zu sein. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte dem Schweizerischen Gewerkschaftskongress zugestanden werden, dass er es geradezu in der Hand habe, über den Vereinszweck

Seite: 288

des Klägers zu verfügen. Mangels einer solchen statutarischen Selbstbeschränkung hängt es ausschliesslich vom Verhalten des Klägers selbst ab, ob er dem sich gesetzten Zweck treu bleibe oder nicht, und kann daher nur dessen eigenes Verhalten in Betracht gezogen werden bei der Frage nach allfällig erfolgter Umwandlung des Vereinszweckes des Klägers. Nun hat ja aber der Kläger von Vereins (Kartells) wegen nichts weiteres getan, als eine Versammlung zur Orientierung und Aussprache über das eidgenössische Beamtengesetz veranstaltet. Was einzelne Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Klägers getan oder nicht getan haben, kann nicht dem Kläger als solchem angerechnet werden. Mit jener Veranstaltung ist jedoch der Kläger nicht aus dem Rahmen der Statuten herausgetreten. Sie sollte gerade zur Abklärung beitragen, ob nach der Auffassung der Versammlungsteilnehmer durch Zustimmung oder Ablehnung des eidgenössischen Beamtengesetzes die ökonomischen Interessen der Arbeiterschaft besser gewahrt und eher zur «Befreiung derselben aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung» beigetragen werde. Die einseitige Beeinflussung der Versammlung gegen das Gesetz wurde durch Bestellung (auch) eines für dasselbe eintretenden Referenten geflissentlich vermieden. Auch kann ihre Veranstaltung nicht etwa als Verstoß gegen das planmässige, zielbewusste Zusammenwirken der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft im Kampf um günstigere Arbeits- und Existenzverhältnisse angesehen werden. Eine endgültige Stellungnahme der Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Gesetz war ja damals noch gar nicht bezogen worden, sondern es fragte sich noch, ob der Gewerkschaftskongress die Stellungnahme des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sanktioniere, worüber erst am 25. September noch eine eigentliche, namentliche Abstimmung stattfand. Insbesondere begnügte sich also der Gewerkschaftskongress nicht etwa mit der blossen Feststellung, dass die interessierten Gewerkschaftsverbände ihrerseits

Seite: 289

zugestimmt haben. Hieraus ist ersichtlich, dass die Frage nicht infolge dieser Zustimmung für die übrigen Gewerkschaften ohne weiteres erledigt gewesen wäre, sondern diese nach wie vor sich darum auch noch kümmern durften. Den Leitern des Klägers mag es sich bei dieser Veranstaltung darum gehandelt haben, in Erfahrung zu bringen, welches die Stimmung der Mitglieder der Basler Gewerkschaftssektionen sei, schon um für ihre Stimmabgabe auf dem Schweizerischen Gewerkschaftskongress eine Wegleitung zu haben. Unter diesem Gesichtspunkte kann nichts gewerkschaftswidriges darin gesehen werden, dass am Schlusse der Versammlung eine die Beteiligung am Referendum empfehlende Resolution zur Abstimmung gebracht wurde. Dass sie angenommen werde, ergab sich ja dann erst durch die Abstimmung selbst, deren Ergebnis aber wiederum nicht dem Kläger angerechnet werden darf, da sie nicht von einem seiner Organe ausging. Übrigens handelte es sich dabei in keiner Weise um eine rechtliche Bindung, wie denn auch ganz unerfindlich bleibt, was für ein «Beschluss» hätte als auf die Umwandlung des Vereinszweckes hinauslaufend angefochten werden können, welcher Rechtsbehelf dem widerstrebenden Mitglied doch in erster Linie zur Verfügung stehen müsste (BGE 52 II S. 175). Ob ihm statt dessen auch der sofortige Austritt freistünde, kann dahingestellt bleiben, nachdem verneint wird, dass eine Umwandlung des Vereinszweckes stattgefunden habe.

4.- Damit ist auch die Frage erledigt, ob sich der Kläger statutenwidrig verhalten habe; denn andere als die bereits erörterten Statutenbestimmungen sind nicht angeführt worden und auch sonst nicht ersichtlich, welche verletzt worden sein sollen, und namentlich können die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund für die Gewerkschaftskartelle aufgestellten Bestimmungen nicht zu deren Statuten gerechnet werden. Ausserhalb der Verletzung der Statuten - oder des Gesetzes, die aber hier nicht in Frage kommt - könnte ein wichtiger Grund ohnehin

Seite: 290

kaum gefunden werden, wenn ein solcher überhaupt anzuerkennen wäre, um den sofortigen Austritt aus einem Verein zu rechtfertigen, obwohl das Gesetz ihn nicht vorsieht. Hievon abgesehen kann ein solcher wichtiger Grund hier nicht angenommen werden, wo es sich einfach darum handelte, dass die beim Kläger massgebenden Personen glaubten, die ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse besser zu wahren und eher zur Befreiung derselben aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung» beizutragen, wenn dem eidgenössischen Beamtengesetz nicht zugestimmt, sondern an dem dagegen ergriffenen Referendum teilgenommen werde. Und zwar besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass sie dabei nicht ebenfalls das an einem solchen Gesetz interessierte eidgenössische Personal im Auge hatten, sondern etwa die Interessen der übrigen Arbeiterschaft hätten gegen jenes ausspielen wollen.

Das Bedürfnis nach sofortiger Lossage vom Kläger war umso weniger dringlich, als von den Pflichten der Mitgliedschaft nur diejenige zur Beitragsleistung aktuell blieb, da die Statuten an das Unterbleiben der Teilnahme an der Kartellversammlung keinerlei Rechtsnachteil knüpfen. Die Beklagte hatte es denn auch mit der Austrittserklärung nicht eilig, sondern wartete damit monatelang zu, bis sich inzwischen ergeben hatte, dass die befürchteten Folgen des unbotmässigen Verhaltens der Leiter des Klägers ausblieben. Für die Beurteilung der Frage nach einem wichtigen Grunde zum Austritt kann es aber nur auf diesen Zeitpunkt ankommen. Übrigens hätte die Beklagte die weitere Zugehörigkeit zum Kläger vermeiden können, wenn sie aus der von ihr behaupteten, schon früher zu Tage getretenen Unbotmässigkeit des Klägers damals die einzig mögliche Konsequenz des statutarischen Austrittes gezogen haben würde. Daraus endlich ist nichts herzuleiten, dass der Kläger dem Schreiben vom 12. Dezember 1927, das auch er als Austrittserklärung gelten lässt, nicht sofort widersprach. Sein Stillschweigen durfte die Beklagte nicht als

Seite: 291

Zustimmung auffassen, da sie als Mitglied des Klägers sich bewusst sein musste, dass die Austrittserklärung statutengemäss erst auf Ende des folgenden Jahres wirksam werden könne. Dass der Kläger sich auf die ihm durch jene Statutenbestimmung gewährten Rechte versteift, ist kein Rechtsmissbrauch.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 23. August 1929 bestätigt